

Satzung der Gütegemeinschaft für die Bauweise mit Asphalteinlagen e. V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft für die Bauweise mit Asphalteinlagen e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.

1.2 Sitz und Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Merzenich (bei Düren); Gerichtsstand ist Düren.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte der Erkundung, Planung, Auditierung, Bauüberwachung, Dokumentation und Begutachtung von Bauweisen mit Asphalteinlagen, sowie des Fräsens, der Vorbereitung der Unterlage, des Anspritzens, der Verlegung und der Verwertung von Asphaltgranulat mit Asphalteinlagen zu sichern, die diesbezügliche Forschung zu unterstützen und

2.1.2 Erzeugnisse und/oder Leistungen deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Asphalteinlagen zu kennzeichnen.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,

2.2.1 in Abstimmung mit RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. ein Satzungswerk (Vereinssatzung, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen) nachfolgend kurz Satzungswerk genannt zu schaffen,

2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk einhalten,

2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse und/oder Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Asphalteinlagen zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

3.1.1 jeder Betrieb, der Produkte und/oder Leistungen gemäß der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen herstellt und/oder erbringt oder dies anstrebt,

3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

3.2 Der Antrag ist schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Asphalteinlagen e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk anzuerkennen und deren Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nach Zustellung des Bescheids, den Rechtsweg nach Abschnitt 11 beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

3.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen Asphalteinlagen zu erwerben.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

4.3 Mitglieder sind verpflichtet,

4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,

4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,

4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse und/oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluss,

5.1.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse,

5.1.4 Liquidation.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,

5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen Asphalteinlagen beantragt,

5.3.3 der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens Asphalteinlagen endgültig abgelehnt ist,

5.3.4 das verliehene Gütezeichen Asphalteinlagen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird oder

5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax Beschwerde einlegen.

5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss,

6.1.4 der Geschäftsführer, falls nach Abschnitt 10.1 bestellt.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer, soweit nach Abschnitt 10.1 bestellt, einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax zugesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.1.1 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell.

Virtuell erfolgt die Mitgliederversammlung als Online-Videokonferenz, als Online-Telefonkonferenz oder als analoge Telefonkonferenz und findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum statt.

7.1.2 Beim virtuellen Verfahren wird das für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten den Zugangscodex per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Hierbei ist ausreichend die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengstem Verschluss zu halten.

7.1.3 Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist während virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig.

Eine Auflösung des Vereins nach Abschnitt 12.1 ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder – sofern bestellt – beim Geschäftsführer schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax eingereicht werden. Der Vorsitzende oder – sofern bestellt – Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, das Satzungswerk zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und je volle 100,00€ Mitgliedsbeitrag eine Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Mitglieder gem. 3.1.1 auf sich vereinen.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Abschnitt 12.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mitgliederversammlung

7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuss,

7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest. Umlagen sind nur möglich zum Erreichen oder zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

7.6.5 beschließt über Änderungen des Satzungswerkes,

7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über das Satzungswerk,

7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax oder auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief,

E-Mail oder Telefax abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.

Die Auflösung des Vereins nach Abschnitt 12.1 ist hiervon ausgeschlossen.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden bzw. - soweit bestellt - dem Geschäftsführer, zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für Abstimmungen gemäß Abschnitt 7.7.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Regelungen in den Abschnitten 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie Abschnitt 7.7 finden entsprechende Anwendung.

8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist grundsätzlich allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 € (netto) ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand leitet den Verein grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

8.6 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens 2 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.

9.2 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.

9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.4 Der Güteausschuss

9.4.1 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,

9.4.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens Asphalteinlagen und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

9.4.3 überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie das Satzungswerk einhalten,

9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4,

9.4.5 unterstützt den Vorstand,

9.4.6 entscheidet über Beschwerden gem. 3.3 und 5.5 dieser Satzung.

9.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Vorsitzenden bzw. – falls bestellt – vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

Die Regelungen in Abschnitt 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie Abschnitt 7.7 finden entsprechende Anwendung. Dabei entscheidet der Obmann des Güteausschusses, wie die Versammlung des Güteausschusses gemäß Abschnitt 7.1.1 erfolgt (real oder virtuell) und beschließt eine etwaige Abstimmung gemäß Abschnitt 7.7.

10 Geschäftsführer

10.1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11 Rechtsweg

11.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich des Satzungswerks oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

11.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

11.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

11.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

11.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Aachen bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

11.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

12.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem dieser Gütesicherung dienenden Zweck zuzuführen.

12.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Bonn, den 18. März 2021

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Hektor Kröth

Thomas Olligschläp

Gerhard Vitz

Gerhard Herbers

Christian Kott

Gunnar Hirsch

Hartmut Kisekamp

Klaus Kormann

Andreas Elsing

Jaroslav Malik

Executive head SAINT-GOBAIN ADFORS CZ

Karel Kyncl

Executive head SAINT-GOBAIN ADFORS CZ















